

**Stellungnahme
des Deutsche Strafverteidiger e. V.
zu dem Referentenentwurf über ein
"Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern
sexuellen Missbrauchs (StORMG)"**

Berichterstatter: Rechtsanwalt Raban Funk, Stolzenau/Weser

Deutsche Strafverteidiger e.V.
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld
Telefon: 05 21/6 10 00, Telefax 05 21/17 49 17
E-Mail: post@deutsche-strafverteidiger.de

I.

Gegenstand des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf setzt eine Reihe von Gesetzesvorhaben, die die Stärkung der Stellung von Geschädigten im Strafverfahren zum Inhalte haben¹, fort. Dabei soll der Referentenentwurf bestehende vereinzelte Schutzlücken schließen, ohne dadurch die Rechte des Beschuldigten und den Grundsatz des fairen Verfahrens zu verletzen.

Der „Deutsche Strafverteidiger e. V.“ nimmt nachfolgend ausschließlich zu den strafrechtlichen Komponenten des Referentenentwurfs Stellung.

II.

Stellungnahme

Der Referentenentwurf beinhaltet Änderungen der Strafprozeßordnung (§§ 58a, 69, 140, 141, 142, 255a, 397a, 406d StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 24, 26, 171b GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 36, 37, JGG).

Hauptziel des Referentenentwurfs ist:

- Mehrfachvernehmungen von Geschädigten/Verletzten zu vermeiden (§§ 58a und 255a StPO-E),
- die Möglichkeit der Bestellung eines Beistandes für den Geschädigten/Verletzten und den Katalog der notwendigen Verteidigung zu erweitern (§§ 397a, 140 StPO-E),
- eine gerichtliche Entscheidung nach § 397a Absatz 2 StPO anzufechten,
- die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen sowohl im gerichtlichen als auch bereits im Ermittlungsverfahren zu erweitern (§ 26 Absatz 2 und 3 GVG-E) und
- den notwendigen Qualifikationsanforderungen an Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in der Praxis stärkeren Nachdruck zu verleihen (§§ 36 und 37 JGG-E).

Daneben sieht der Referentenentwurf eine Erweiterung der Informationsrechte des Geschädigten/Verletzten vor (§§ 69, 406d StPO-E) und schafft in § 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E ein Regelbeispiel für die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landgerichts.

¹ Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496); Zeugenschutzgesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 820); Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354); 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)

1. §§ 58a und 255a StPO-E

Der Referentenentwurf gestaltet das Regelbeispiel des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO neu. Damit soll eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung von (inzwischen) erwachsenen Zeugen ermöglicht werden, sofern diese zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und ihre „schutzwürdigen Belange“ durch die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung besser gewahrt werden können.

Der Wegfall der sog. „Schutzaltersgrenze“ in § 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E ist zu begrüßen. Grundsätzlich sollte jede Vernehmung eines Zeugen (zumindest) im Ermittlungsverfahren als Bild-Ton-Aufzeichnung erfolgen.

Darüber hinaus sollen die Vernehmungen in den Fällen des § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E als richterliche Vernehmungen erfolgen. Ziel ist es, die Anzahl der Vernehmungen von Geschädigten/Verletzten im Ermittlungsverfahren zu reduzieren. Durch die neu geschaffene Regelung werden Mehrfachvernehmungen jedoch nicht vermieden.

Da (nicht nur) bei Sexualstraftaten anfangsverdachtsbegründende Tatsachen in aller Regel zuerst der Polizei bekannt werden, erfolgt die erste Vernehmung eines Geschädigten/Verletzten fast ausschließlich durch Polizeibeamte. In äußerst vereinzelt Fällen wird bei dieser ersten polizeilichen Vernehmung bereits von § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO Gebrauch gemacht und die Aussage auf Bild-Tonträger aufgezeichnet. Die – vollständige, d. h. incl. Vorgespräch, etc. – Aufzeichnung einer solchen ersten Vernehmung auf Bild-Ton-Träger ist wünschenswert, da sich hierdurch wichtige Erkenntnisse zur Aussageentstehung, zum Aussageverhalten und zur aktuellen psychischen und physischen Konstitution des Geschädigten/Verletzten konservieren lassen. Gerade bei erst kurz zurückliegenden Taten kann dadurch eine Vielzahl von Informationen dauerhaft festgehalten werden. Allerdings ist es ineffektiv und nicht praktikabel, eine solche erste Vernehmung als richterliche Vernehmung auszugestalten.

Da die richterliche Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E die Einbeziehung weiterer Beteiligten erfordert (vgl. § 168 c Abs. 2 StPO), kommt es zu Wartezeiten bzw. Verzögerungen. Solche Verzögerungen, die Tage ggfs. sogar Wochen dauern können, sind dem Geschädigten/Verletzten nur sehr schwer zu vermitteln. Ganz unabhängig davon dürfte sich auch kaum ein Richter finden lassen, der bereit ist, die erste Vernehmung eines Geschädigten/Verletzten durchzuführen, ohne dass der Sachverhalt, den es zu ermitteln gilt, bekannt ist. Der vernehmende Richter wäre bei der ersten Vernehmung somit de facto gezwungen, selbst ermittelnd tätig zu werden.

Dem vernehmenden Richter werden kriminaltaktische Kenntnisse abverlangt, über die er nicht verfügt. Bezogen auf die erste Vernehmung eines Geschädigten/Verletzten ist der Referentenentwurf nicht praktikabel und somit auch nicht empfehlenswert.

Praktischen Sinn macht eine richterliche Vernehmung, die auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet wird, nur dann, wenn sie der Konservierung einer vollständigen Aussage des Geschädigten/Verletzten dient, insoweit keine wesentlichen Fragen offen lässt und gezielt mit Blick auf eine mögliche spätere Ersetzung nach § 255a Absatz 2 StPO angefertigt wird. Damit eine spätere Ersetzung nach § 255a StPO-E jedoch überhaupt erfolgen kann, müssen zum einen die Beteiligungsrechte nach § 168c Absatz 2 StPO gewahrt werden. Zum anderen muss das Konfrontationsrecht des Angeklagten aus Art. 6 Absatz 3 lit. c) MRK Berücksichtigung finden.

Sofern die Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung unter den Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E erfolgen soll, gilt zu beachten, dass in der Praxis damit in aller Regel der Ausschluß des Beschuldigten von der richterlichen Vernehmung nach § 168c Absatz 3 StPO einhergeht. Ist der Beschuldigte bis dahin unverteidigt, so muss ihm – um eine spätere Ersetzung nach § 255a StPO zu ermöglichen – noch vor der richterlichen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E ein Verteidiger bestellt werden. Selbst der rechtmäßige Ausschluß des unverteidigten Beschuldigten bei einer richterlichen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E führt – ohne späteres Einverständnis des Angeklagten zu einer Verwertung des Bild-Ton-Materials - zu einem Ersetzungsverbot (vgl. BGHSt 49, 72 ff.).

Nur bei konsequenter Beachtung dieser dem Beschuldigten zustehenden Rechte wird der Weg zu einer Ersetzung nach § 255a Absatz 2 StPO-E geebnet, der dem Geschädigten/Verletzten die Vernehmung in der Hauptverhandlung ersparen kann.

Daher kann bei konsequenter Umsetzung der §§ 58a, 255a StPO-E ein effektiver Schutz des Geschädigten/Verletzten nur gewährleistet werden, wenn der Beschuldigte im Zeitpunkt der Anfertigung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung nach § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO-E, von der er nach § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen wird, verteidigt ist. Um dies zu gewährleisten, ist zu fordern, dass dem nach § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossenen Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein solcher bei Anordnung einer richterlichen Vernehmung nach § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO-E zu bestellen ist. Der „Deutsche Strafverteidiger e.V.“ regt an, die Vorschrift des § 140 StPO entsprechend – zumindest durch die Aufnahme eines Regelbeispiels in § 140 Absatz 2 StPO -, zu erweitern.

2. §§ 397a und 140 StPO-E

Da im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 397a Abs. 4 StPO-E automatisch auch die Regelung des § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO-E greift, ist die Gleichheit der Waffen auf beiden Seiten gewährleistet.

Die beabsichtigte Erweiterung des Kataloges des § 140 Absatz 1 StPO ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist kein vernünftiger Grund erkennbar, weswegen ein Fall notwendiger Verteidigung nur dann vorliegen soll, wenn dem Verletzten ein Rechtsanwalt nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO beigeordnet wurde. Sinn und Zweck der Regelung des § 140 Absatz 1 Nr. 9 StPO-E ist es, die Gleichheit der Waffen herzustellen, mithin ein durch die anwaltliche Vertretung der Nebenklage erzeugtes Übergewicht durch Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Beschuldigtenseite auszugleichen. Dabei kann und darf es keinen Unterschied machen, wer den Rechtsanwalt des Verletzten bezahlt. Taktisch gesehen hätte es der finanziell potente Verletzte sogar in der Hand, durch Unterlassen der entsprechenden Antragstellung einen Fall der notwendigen Verteidigung zu verhindern. Der „Deutsche Strafverteidiger e. V.“ fordert, die Vorschrift des § 140 Absatz 1 Nr. 9 StPO-E wie folgt zu ändern:

„9. der zum Anschluss als Nebenkläger nach § 395 Berechtigte sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt.“

3. Streichung des § 397a Absatz 3 Satz 3 StPO

Die Rechtsmittelfähigkeit einer gerichtlichen Entscheidung nach § 397a Absatz 2 StPO ist grundsätzlich zu begrüßen. Die den Referentenentwurf in diesem Punkt tragenden Erwägungen sind zutreffend.

4. §§ 36 und 37 JGG-E

Die Änderungen der §§ 36 und 37 JGG sind in vollem Umfang zu begrüßen, insbesondere ist die Normierung der Qualifikationsanforderungen an Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte überfällig.

Ebenso sinnvoll wie konsequent ist der in § 36 JGG-E vorgesehene Ausschluß von Richtern und Beamten auf Probe, Referendaren und Amtsanwälten.

5. § 26 Absatz 2 und 3 GVG-E

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen wird befürwortet, da dort über die Neuregelung in § 37 JJG-E eine Spezialisierung gegenüber den anderen Gerichten zu erwarten ist.

6. § 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E

Abzulehnen ist die Neuschaffung des § 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E. Es steht zu befürchten, dass die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ anhand des bisherigen Einlassungsverhaltens des Beschuldigten und dem prognostisch zu erwartenden Hauptverhandlungsverlauf erfolgen wird.

7. § 69 Abs. 2 StPO-E

Eine Ergänzung im Sinne des § 69 Abs. 2 StPO-E ist aus Sicht der „Deutsche Strafverteidiger e. V.“ überflüssig. Wie der Referentenentwurf richtig bemerkt, sind die verschuldeten Auswirkungen der Tat gemäß § 46 Abs. 2 StGB für die Strafzumessung relevant und insoweit bereits nach geltendem Recht regelmäßig Gegenstand der Vernehmung von Geschädigten/Verletzten. Es bedarf insoweit keiner gesetzlichen Klarstellung.

Stolzenau, den 07.02.2011